



INHALT:

- Umwelt- und Verkehrsausschuss-Sitzung
- Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistags und Landrats am 03. März 2002
- Sicherung des Fußgängerverkehrs über die Hauptstraße im Bereich der Realschule in Tutzing
- Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher; Gemeinsame Bekanntmachung vom 30. 11. 2001
- Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“; Bekanntmachung der von Bayern gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete
- 3. Änderung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg – Baumschutzverordnung
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ersten Bürgermeisters am 03. März 2002
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 03. März 2002
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kallerbach“ mit Grünordnungsplan für den Bereich „Kindergarten“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB

Umwelt- und Verkehrsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 22. Januar 2002 um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:

- Verkehrsplanung;
 - ÖPNV-Nahverkehrsplanung für den Landkreis; weiteres Vorgehen; Antrag von Kreisrat Peter Unger namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.11.2001
 - Anträge zur allgemeinen Verkehrssituation von Kreisrat Hans Thomas Mörtl vom 05.11.2001 und von Kreisrat Peter Unger namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.11.2001

2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistags und Landrats am 03. März 2002

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistags und des Landrats findet am 22. Januar 2002, 14.00 Uhr im Landratsamt Starnberg, 82319 Starnberg, Strandbadstraße 2, Kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 207) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Starnberg, 15. 01. 2002

Georg E f f , stv. Landkreiswahlleiter

Sicherung des Fußgängerverkehrs über die Hauptstraße im Bereich der Realschule in Tutzing

Das Landratsamt Starnberg erlässt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG:

- Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs wird im Bereich der Realschule in Tutzing an der Hauptstraße (St 2063) unmittelbar nördlich der Einmündung des Gröberweges in einem Abstand von ca. 10 m zunächst probeweise eine Fußgängerschutzanlage (Lichtsignalanlage mit Druckknopfbedienung) eingerichtet. Die Anlage zeigt ohne Bedienung kein Signal und tritt bei Knopfbedienung in Tätigkeit. Die Einzelheiten des Phasenablaufs bestimmt das Straßenbauamt München.
- Im Bereich der Lichtsignalanlage ist senkrecht zur Fahrbahnachse, begrenzt durch eine Schmalstrichmarkierung, eine Fußgängerfurt von ca. 4 m Breite einzurichten. Davor ist jeweils eine Haltlinie zu markieren.
- Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Betrieb der Lichtzeichenanlage sowie Aufbringung und Unterhaltung der Markierung obliegen dem Straßenbauamt München.

**Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 30. November 2001 Nr. 201-7833-1/01 der Regierung von Schwaben vom 30. November 2001 Nr. 250-7833-1/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903 - 3 - E), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Anordnung:

- Gefährdungs- und Befallsgebiete
Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern urentündetes Fichtenholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).
- Überwachung
Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).
- Anzeige
Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).
- Bekämpfung
Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis, (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 - FG 511 – 354 StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

- Erklärung
Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsbe-rechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

- Sofortige Vollziehung
Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten. Sie wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl I S. 1542, 1545) angeordnet.

- In-Kraft-Treten und Geltungsdauer
Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2003.

Hinweis:
Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a. und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro belegt werden.

- Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern; Maximilianstraße 39, 80538 München bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg einzureichen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30; 80335 München, bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Regierung von Oberbayern
Werner-Hans B ö h m , Regierungspräsident
Regierung von Schwaben
Ludwig S c h m i d , Regierungspräsident

**Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“;
Bekanntmachung der von Bayern gemeldeten
FFH- und Vogelschutzgebiete**

Die Bundesregierung hat am 27.3.2001 und 28.8.2001 die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen FFH- und Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet. Die Meldung der bayerischen Natura 2000-Gebiete ist damit abgeschlossen.

Die Karte mit den aus dem Landkreis Starnberg gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebieten hängt im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg in der Zeit vom

28.1.2002 bis 27.2.2002

zur Einsichtnahme aus. Die Karte im Maßstab 1 : 25 000 kann im Foyer des Landratsamtes (1. Stock) während der Öffnungszeiten (Mo. – Do. 7.30 – 18.00 Uhr und Fr. 7.30 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Die gemeldeten Gebiete sind im Ministerialblatt (AllMBl. Nr. 11/2001) veröffentlicht. Informationen über die Gebietsgrenzen können auch aus dem Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen unter

www2.bayern.de/ffh/finweb/finindex.htm

abgerufen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

3. Änderung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg – Baumschutzverordnung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1998 (GVBl. S. 532), Fn BayRS 79-1-U, folgende

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg – Baumschutzverordnung –
§ 1

Die Verordnung der Stadt Starnberg über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) vom 05.05.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 14.05.1992), geändert durch Verordnung vom 14.01.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 21.01.1993), geändert durch Verordnung vom 17.01.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 15 vom 14.04.1994), wird wie folgt geändert:

Im § 7 Genehmigungsverfahren wird Abs. 3 gestrichen, Abs. 4 wird Abs. 3. Im § 11 Abs. 1 – 3 wird jeweils 50.000,00 Deutsche Mark durch „25.000 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15.01.2002

STADT STARNBERG
H. T h a l l m a i r , 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ersten Bürgermeisters am 03. März 2002

Für die Wahl des Ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 10. Januar 2002, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	CSU u. UWG	Mehr, August, Rechtsanwalt, Seefeld Franz-Krämer-Str. 12
02	SPD	Weidner, Tim Karl, Bankangestellter, Starnberg Max-Josef-Park 1
05	Bürgerliste	Pfäffinger, Ferdinand, selbstständiger Versicherungskaufmann, Stadtratmitglied, Buchhofstr. 7 a, Starnberg
07	Kulturliste	Dr. Forster, Gisela, Dipl.-Ing. für Architektur und Städtebau, Kreisrätin, Weilheimer Str. 15 Starnberg

Starnberg, 11. Januar 2002

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister und Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 03. März 2002

Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 10. Januar 2002, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich Soziale Union (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
03	Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
04	Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)
05	Bürgerliste Starnberg e. V. (Bürgerliste)
06	Freie Demokratische Partei und Parteifreie (FDP und Parteifreie)
07	Kulturliste – freie Gruppierung – (Kulturliste)

Starnberg, 11. Januar 2002

H. T h a l l m a i r , Erster Bürgermeister und Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kallerbach“ mit Grünordnungsplan für den Bereich „Kindergarten“ in Tutzing
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 20.11.2001 beschlossen, den Bebauungsplan. Nr. 50 „Kallerbach“ mit Grünordnungsplan für den Bereich „Kindergarten“ in Tutzing zu ändern. In der Sitzung vom 18.12.2001 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.12.2001 liegt in der Zeit

vom 28.01.2002 bis 01.03.2002

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, 15.01.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r , 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Staatlich anerkannte
**Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon
(081 51) 148-920 oder 148-900**



**Beratungsstelle für
Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-900**